

Aktenzeichen: 6 ABR 28/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 27. Mai 1982
- 6 ABR 28/80

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 23. November 1979
Herne - 1 BV 16/79

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 12. März 1980
Hamm - 3 Ta BV 7/80

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:
Betriebsversammlung im Ausland

Gesetz:
BetrVG § 42

Leitsätze:

Betriebsversammlungen, Teil- und Abteilungsversammlungen
können für vorübergehend ins Ausland entsandte Arbeit-
nehmer nicht im Ausland abgehalten werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 28/80

3 Ta BV 7/80 Hamm

Verkündet am
27. Mai 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 27. Mai 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Hohnheit beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. März 1980 - 3 Ta BV 7/80 - aufgehoben.
2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Herne vom 23. November 1979 - 1 BV 16/79 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

3. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Herne vom 23. November 1979 - 1 BV 16/79 - abgeändert:
Der Antrag wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin errichtet im In- und Ausland Industrieanlagen. Sie hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und beschäftigt ca. 800 Arbeitnehmer, von denen etwa 400 auch auf Baustellen im Ausland tätig sind. Die Beteiligten streiten seit einigen Jahren um das Recht des Antragstellers (Betriebsrats), auf den Auslandsbaustellen Teilbetriebs(Abteilungs-)versammlungen abzuhalten.

Die Antragsgegnerin betrieb mit 5 Arbeitnehmern - u.a. einem Betriebsratsmitglied - von Juni 1979 bis März 1980 eine Baustelle in den Niederlanden. Der Antragsteller teilte der Antragsgegnerin im Juni 1979 mit, daß er eine Abteilungsversammlung in den Niederlanden abhalten wollte. Die Antragsgegnerin bot daraufhin an, die Versammlung am Wochenende in den Betriebsräumen der Antragsgegnerin abzuhalten, wobei sie zugleich Fahrtkostenübernahme und Vergütung für den Zeitaufwand zusagte.

Im Juli 1979 fand die geplante Versammlung in den Niederlanden statt. Sie wurde vom freigestellten Vorsitzenden des Antragstellers geleitet, der zu diesem Zweck zur Baustelle in Ijmuiden gefahren war. Die Antragsgegnerin hat ihn deshalb mündlich abgemahnt. Sie weigert sich auch, für diese Zeit Lohn zu zahlen und ihm entstandene Reisekosten zu ersetzen, worüber ein weiteres Verfahren schwebt.

Der Antragsteller hat u.a. beantragt festzustellen, daß er berechtigt ist, hinsichtlich der auf Baustellen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin vorübergehend tätigen Arbeitnehmer der Antragsgegnerin nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Teil- oder Abteilungsversammlungen abzuhalten. Die Antragsgegnerin hat beantragt, diesen Antrag abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben diesem in der Rechtsbeschwerdeinstanz allein noch gestellten Antrag stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Abweisungsbegehren weiter. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und zur Abweisung des Feststellungsantrags, auf Baustellen im Ausland Teil- oder Abteilungsversammlungen gem. § 42 BetrVG abhalten zu dürfen.

A. 1. Die deutschen Arbeitsgerichte sind für das vorliegende Verfahren international zuständig. Die internationale Zuständigkeit ist auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zuletzt noch der Senat in seinen Beschlüssen vom 23. Juli 1981 - 6 ABR 74/78 -, zur Veröffentlichung bestimmt und - 6 ABR 44/79 - unveröffentlicht, z.T. kritisch: Beitzke Anm. zum Urteil vom 21. Oktober 1980 - 6 AZR 640/79 - AP Nr. 17 Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht). Sie richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit (BAG Beschluß vom 31. Oktober 1975 - 1 ABR 4/74 - AP Nr. 2 zu § 106 BetrVG 1972; BAG 27, 99, 102 = AP Nr. 12 Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht) und folgt hier aus § 82 Satz 1 ArbGG.

2. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 92 Abs. 1 ArbGG kraft Zulassung statthaft.

3. Über das Recht des Betriebsrates, Teilbetriebs(Abteilungs-)versammlungen abzuhalten, ist im Beschlußverfahren zu entscheiden, § 2 a Abs. 1 Ziff. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG).

4. Antragsteller und Antragsgegnerin sind beteiligungsfähig und beteiligungsbefugt (§ 10, § 83 Abs. 3 ArbGG).

5. Das Rechtsschutzbedürfnis für den in der Rechtsbeschwerdeinstanz noch verfolgten Antrag ist gegeben. Die Antragsgegnerin beschäftigt ständig Arbeitnehmer auf Baustellen im Ausland. Die Frage nach der Zulässigkeit von Teil- und Abteilungsbe-



triebsversammlungen stellt sich somit auch in Zukunft.

B. 1). Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend zunächst davon aus, daß die für einen Arbeitnehmer einmal begründeten persönlichen Wirkungen des Betriebsverfassungsgesetzes grundsätzlich auch dann weiter bestehen, wenn er vom inländischen Betrieb vorübergehend ins Ausland entsandt wird (BAG 30, 266 = AP Nr. 16 Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht mit Anm. Simitis; BAG Urteil vom 21. Oktober 1980 - 6 AZR 640/79 - AP Nr. 17 aaO mit Anm. Beitzke sowie Corts in ArbuR 1981, 254). Das gilt u.a. für das Wahlrecht zum Betriebsrat, aber z.B. auch für Beteiligungsrechte des Betriebsrats, die sich auf personelle Angelegenheiten vorübergehend im Ausland tätiger Arbeitnehmer und deren Arbeitsverhältnis erstrecken. Dem Arbeitnehmer bleibt somit die Vertretung seiner Interessen durch den Betriebsrat auch dann erhalten, wenn er zwar im Ausland tätig ist, aber noch zum inländischen Betrieb gehört (BAG Urteil vom 21. Oktober 1980 - 6 AZR 640/79 - aaO; Lorenz, SAE 1979, 223; Birk, SAE 1978, 239 f.; sogen. "Ausstrahlung" der deutschen Betriebsverfassung). Darüber ist aber hier nicht zu befinden.

2. Diesen Wirkungen des Betriebsverfassungsgesetzes bedeuten jedoch nicht, der Betriebsrat dürfe im Ausland auch Teil- oder Abteilungsversammlungen gem. § 42 BetrVG einberufen und abhalten, wie der angefochtene Beschluß meint. Die gegenteilige Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Schrifttums (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 42 Rz 30; Dietz/Richardi, BetrVG 6. Aufl. § 42 Rz 42; Steinmeyer, DB 1980, 1541 f.) unterscheidet nicht zwischen den persönlichen Wirkungen des Betriebsverfassungsgesetzes auch auf das Arbeitsverhältnis des vorübergehend im Ausland tätigen Arbeitnehmers, der aber nach wie vor zum inländischen Betrieb gehört, und organ-schaftlichen Handlungen des Betriebsrats im Ausland selbst (z.B. Betriebsratssitzungen, Betriebsversammlungen). Insoweit geht es nicht um den persönlichen Anwendungsbereich, sondern den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Birk in Festschrift für Schnorr von Carolsfeld, 1972, S. 61, 67).

Das Betriebsverfassungsgesetz ist auf die Einheit des Betriebes bezogen (vgl. BAG Beschluß vom 30. April 1981



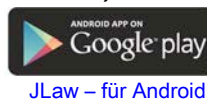
- 5 -

- 6 ABR 59/78 - zur Veröffentlichung bestimmt). Es gilt räumlich nur für Betriebe innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins (BAG Urteil vom 9. November 1977 - 5 AZR 132/76 - AP Nr. 13 Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht; BAG 30, 266, aaO; Urteil vom 21. Oktober 1980 - 6 AZR 640/79 - aaO; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 1 Rz 2; Dietz/Richardi, BetrVG 6. Aufl. § 1 Vorb. 37; Galperin/Löwisch, BetrVG 6. Aufl. Vorb. 9 vor § 1; GK-Kraft, BetrVG 2. Bearb. 1979, § 1 Rz 7, 8; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl. Band II § 53 S. 1112 Fn. 5; Nikisch, Arbeitsrecht Band III § 93 S. 56; Beitzke, RdA 1951, 134 f.; Simitis in Festschrift für Karl Kegel, S. 178 Fn. 87 sowie Anm. zu BAG AP Nr. 16 Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht; a.A. Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, § 17 S. 370 ff.; Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 11 S. 421). Das Betriebsverfassungsgesetz verwirklicht gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen der Betriebs- und Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Organe der Betriebsverfassung ist daher grundsätzlich auf das Inland beschränkt (vgl. BAG 30, 266, aaO; Birk, SAE 1978, S. 239 f.; Simitis, Festschrift für Kegel 1977, S. 153 f.; a.M. Beitzke, Anm. zu AP Nr. 13, 17 aaO, der die Bildung deutscher Betriebsräte gemäß § 4 BetrVG im Ausland für möglich hält, sofern das Ortsrecht nicht entgegensteht). Das entspricht auch dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, wie sich mittelbar aus §§ 1, 131 BetrVG und den Sonderbestimmungen für die Seeschifffahrt ergibt (vgl. § 114 Abs. 2 Satz 1, § 115 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1, § 116 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1, Abs. 3 Nr. 6 BetrVG). Der Betriebsrat kann zwar Beteiligungsrechte für vorübergehend im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer ausüben, aber nicht als Organ im Ausland tätig werden.

3. Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 45 BetrVG ist die Betriebsversammlung gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 BetrVG und damit notwendigerweise auch die Teilbetriebsversammlung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 BetrVG sowie die Abteilungsversammlung gem. § 42 Abs. 2 BetrVG ein Organ der Betriebsverfassung (Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG § 42 Rz 1; Fitting/Auffarth/



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 42 Rz 7; Galperin/Löwisch, BetrVG 6. Aufl. § 42 Rz 1; GK-Fabricius, BetrVG 2. Bearb. 1979 Vorb. III vor § 42; Stege/Weinspach, BetrVG 4. Aufl. § 42 - 46 Rz 1; ähnlich Dietz/Richardi, BetrVG 6. Aufl. Vorb. 1 zu § 42, die von einer Institution sprechen; a.A. Nikisch, aaO, Band III § 104 S. 210; Vogt, Betriebsversammlung, S. 22 ff.). Solche Versammlungen können nicht für das Ausland einberufen und dort abgehalten werden. Insbesondere besteht nach dem Betriebsverfassungsgesetz keine Zuständigkeit des Betriebsrats, im Ausland Betriebsversammlungen, Teil- oder Abteilungsversammlungen einzuberufen und durch Betriebsratsmitglieder leiten zu lassen. Nur bei zulässigerweise abgehaltenen Versammlungen ergeben sich dann auch Individualansprüche der teilnehmenden Arbeitnehmer nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BetrVG.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Ostkamp

Hohnheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

